

Hausordnung für die Festhalle Ilmenau

vom 15. April 2023

Präambel

- (1) Die Festhalle Ilmenau und das zugehörige Außengelände, bestehend aus dem Gebäude selbst, den unmittelbar angrenzenden Terrassen- und Außenbereichen, Zu- und Abgängen, dem Vorplatz und den unmittelbar anliegenden Parkplatzflächen, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ilmenau.
- (2) Diese Hausordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der, im als Anlage 1 bezeichneten und beigefügten Lageplan markierten, Festhalle Ilmenau und dem zugehörigen Außengelände, welche bei Veranstaltungen den Besucherinnen und Besuchern in der Festhalle Ilmenau zur Verfügung stehen.
- (3) Ziel der Hausordnung ist die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachwerten zu verhindern, die Festhalle Ilmenau nebst zugehörigem Außengelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten und den Charakter und die Funktion der Festhalle Ilmenau sowie ihres zugehörigen Außengeländes als Veranstaltungsstätte der Stadt Ilmenau langfristig zu bewahren.
- (4) Die Stadt Ilmenau steht für eine weltoffene, tolerante Veranstaltungskultur und verurteilt fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen.
- (5) Betreiber und verantwortlich für diese Hausordnung ist die Stadt Ilmenau (nachfolgend „Betreiber“ genannt) - Stadtmarketing, Kultur- und Sozialamt, Am Markt 1, 98693 Ilmenau, Telefon: +49 3677 600-343, Telefax: +49 3677 600-340, Email: kultur.sozialamt@ilmenau.de vertreten durch die Mitarbeiter der Festhalle Ilmenau.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für jede Art von Veranstaltungen bzw. Nutzungen in der Festhalle Ilmenau nebst zugehörigem Außengelände (siehe Anlage).
- (2) Der Besucher erkennt mit dem Erwerb der Eintrittskarte bzw. spätestens mit dem Betreten der Festhalle Ilmenau sowie dem zugehörigen Außengelände diese Hausordnung als verbindlich an. Die Hausordnung kann er auch durch entsprechende Aushänge und/oder Publikationen zur Kenntnis nehmen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Festhalle Ilmenau sowie das zugehörige Außengelände dürfen nur innerhalb der festgelegten Benutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.
- (2) Ein Aufenthalt ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Berechtigung durch den Veranstalter und/oder Betreiber haben. Ausgenommen hiervon ist der Sitz der Verwaltung der Festhalle Ilmenau.
- (3) Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge und Wege zu benutzen.
- (4) Sofern etwaige Zutrittsverbote zu Veranstaltungen durch die Stadt Ilmenau bzw. die von ihr Berechtigten ausgesprochen wurden, sind diese einzuhalten und auch durch externe Veranstalter durchzusetzen.
- (5) Zum Aufenthalt in bestimmten Funktionsbereichen (z.B. Backstage, Künstlergarderoben) sind nur Personen berechtigt, die von dem Veranstalter und/oder Betreiber die Erlaubnis haben und den entsprechenden Berechtigungsausweis mit sich führen. Weiterhin sind Personen zum Aufenthalt außerhalb von Veranstaltungen berechtigt, wenn diese in Begleitung des Betreibers sind oder eine ausdrückliche Erlaubnis des Betreibers besitzen.
- (6) Das Fahren und Parken innerhalb des Geländes der Festhalle Ilmenau ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Fahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Veranstalters respektive des Halters entfernt. Für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Kfz haftet der Betreiber nur, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.
- (7) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung, Aufenthalt in oder Zutritt zur Festhalle Ilmenau und deren Veranstaltungsräumen besteht nicht. Die Festhalle Ilmenau ist nicht öffentlich zugänglich.
- (8) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Festhalle Ilmenau nebst zugehörigem Außengelände richten sich nach bürgerlichem Recht. Über die Überlassung entscheidet der Betreiber.

§ 3

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht hat der Betreiber der Festhalle Ilmenau nebst zugehörigem Außengelände. Sofern durch den Betreiber bestimmt, ist der Veranstalter zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt.
- (2) Bei Veranstaltungen übt neben dem Betreiber auch der Veranstalter das Hausrecht aus. Die Polizei und/oder der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst setzen auf Anordnung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters das Hausrecht um. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Hausordnung Weisungen zu erteilen.

- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren können die Festhalle Ilmenau nebst zugehörigem Außengelände videoüberwacht werden.

§ 4 Zugangskontrollen

- (1) Jeder Veranstaltungsbesucher ist verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst und auf Verlangen auch der Polizei seine Einlass- bzw. Zugangsberechtigung vorzuzeigen sowie zur Überprüfung auszuhändigen oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung innerhalb der Eingangskontrolle wird der Zutritt verwehrt. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.
- (2) Bei der Eingangskontrolle ist bei ermäßigten Karten auf Verlangen dem Sicherheits- und Ordnungsdienst ein Nachweis über den Ermäßigungsgrund vorzulegen. Kann der Nachweis zur Ermäßigung nicht vorgelegt werden, ist die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem regulären Eintrittsgeld nachzuzahlen. Ansonsten kann der Sicherheits- und Ordnungsdienst dem Ticketinhaber den Zutritt verwehren.
- (3) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen einschließlich der von ihnen mitgeführten Sachen – auch durch den Einsatz technischer Mittel – daraufhin abzutasten, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen oder sonstigen verbotenen Gegenständen nach § 6 (2) und 0 ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- (4) Personen, die keine Einlass- bzw. Zugangsberechtigung nachweisen können, erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko gemäß § 4 0 darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Festhalle Ilmenau sowie des zugehörigen Außengeländes zu hindern bzw. aus dem Geltungsbereich der Hausordnung gemäß § 1 zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist.
- (5) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist jederzeit berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und ähnliche Behältnisse sowie Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge usw. auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltungsbereiche untersagt werden.
- (6) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Kontrolle oder Identitätsprüfung verweigern, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten der Festhalle Ilmenau und des zugehörigen Außengeländes gehindert werden.
- (7) Personen, die mit ihrem äußeren Erscheinungsbild den Eindruck erwecken, dass sie eine erkennbar aggressive Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung vertreten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere eine typische Bekleidung mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen bzw. Buchstabenkombinationen die Einstellung des Trägers deutlich machen, oder bestimmte Bekleidungsmarken, die als Erkennungsmerkmal für eine solche Einstellung dienen. Weiterhin können Personen, die eine solche Verhaltensweise,

Lebensanschauung oder politische Einstellung durch Fahnen, Aufmäher, Propagandamaterial, Aufrufe oder Äußerungen zum Ausdruck bringen, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

- (8) Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichwertigen Aufsichtsperson Zutritt. Ausnahmen gelten für Veranstaltungen, die ausdrücklich für diese Altersgruppe ausgelegt sind, ansonsten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.
- (9) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten

- (1) Innerhalb der Gebäude und auf dem Veranstaltungsgelände der Festhalle Ilmenau hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer Mensch oder Tier geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Hilfsbedürftigen Menschen ist von jedermann und jederzeit Hilfeleistung zu gewähren, im Notfall ist Hilfe hinzuzuziehen.
- (3) Die Besucher haben den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und der Polizei sowie den im Einsatz befindlichen Mitarbeitern des Betreibers oder Veranstalters Folge zu leisten.
- (4) Alle Flucht- und Rettungswege, Auf-, Ab- und Zugänge, Treppenanlagen, Zufahrten sowie ausgewiesene Bereitstellungsflächen der Rettungs- und Sicherheitsdienste sind für den bestimmungsmäßigen Zweck uneingeschränkt freizuhalten.
- (5) Abweichend zu dieser Hausordnung können nach § 3 (2) durch Berechtigte erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist unmittelbar Folge zu leisten.
- (6) Die für die Besucher freigegebenen Einrichtungen sind von diesen pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Anlagen und Einrichtungen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.
- (7) Ausstellungsstände dürfen nur unter Aufsicht des zuständigen Standpersonals betreten werden.
- (8) Die Verwendung von größeren Papiermengen insbesondere in Rollen- und Konfettiform sowie Tapete oder vergleichbaren Umfang an Papier sind untersagt.
- (9) Abfälle sind in den jeweiligen dafür vorgesehenen Abfallsammlern zu entsorgen.
- (10) Das Rauchen oder Dampfen innerhalb der Gebäude oder temporären Bauten ist untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich gleichfalls auf den Gebrauch von elektronischen Zigaretten, elektronischen Shishas u.ä.

Rauchen und Dampfen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherbereichen außerhalb des Gebäudes gestattet. Die rauchende oder dampfende Person ist zur Beseitigung von Überresten des Rauchens und Dampfens in die jeweiligen dafür

vorgesehenen Sammler verpflichtet. Das unachtsame Entsorgen dieser Überreste außerhalb dieser Sammler ist untersagt.

- (11) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt oder eingeschränkt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitbringen, das Überlassen, der Verkauf oder das Inverkehrbringen von Speisen und Getränken nicht gestattet.
- (2) Den Besuchern ist das Mitführen, das Konsumieren, das Benutzen, das Bereithalten, das Überlassen, der Verkauf oder das Inverkehrbringen nachfolgender Gegenstände untersagt:
- a. Drogen,
 - b. Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Verletzungen von Personen nach sich ziehen können,
 - c. Tiere (Tiere mit gültigem Impfausweis können, sofern es der Charakter der Veranstaltung zulässt, durch Veranstalter ausnahmsweise zugelassen werden. Ein Recht darauf besteht nicht. Es besteht im gesamten Geltungsbereich Leinenzwang. Gefährliche und bissige Hunde unterliegen der grundsätzlichen Maulkorbpflicht.),
 - d. Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt (ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen) die geeignet sind, Verletzungen oder auch Beeinträchtigungen von Personen oder Beschädigungen am Bauwerk hervorzurufen (ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge),
 - e. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen, Halterungen,
 - f. Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartige Gasdruckfanfaren,
 - g. mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung,
 - h. Laserpointer oder lichtemittierende Strahlungsquellen,
 - i. unbemannte Luftfahrtsysteme insbesondere Modellflugzeuge, Drohnen, Fluggeräte jeglicher Art (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und des Betreibers).

(3) Den Besuchern ist es untersagt:

- a. Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer und Besucher zugelassen sind, z.B. die Bühne, die Funktionsräume und Sicherheitsbereiche,
- b. technische Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Tragwerkelemente, Zäune, Mauern, Umfriedungs- und Absperranlagen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- c. vorgeschriebene Wege und Straßen zu verlassen und abgesperrte Bereiche zu betreten,
- d. Fahrräder, Inlineskater, Skateboards, Roller (Scooter) usw. während der Veranstaltungszeiten zu benutzen (Geräte können, sofern es der Charakter der Veranstaltung zulässt, durch Veranstalter ausnahmsweise zugelassen werden. Ein Recht darauf besteht nicht.),
- e. auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Treppenanlagen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren, mit Dekorationen zu verdecken oder mit temporären Bauten zu beeinträchtigen,
- f. Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art zum Zweck der kommerziellen Nutzung anzufertigen (sofern keine schriftliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers oder keine Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte vorliegen),
- g. mit Gegenständen und Flüssigkeiten jeglicher Art zu werfen oder zu schütten,
- h. offenes Feuer anzulegen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art abzubrennen oder abzuschießen,
- i. bauliche Anlagen, Einrichtungen, Beschilderungen, Ausstattungen, Ausbauten oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder die Nutzung einschränkend darauf einzuwirken,
- j. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gebäude oder Gelände der Festhalle Ilmenau in vergleichbarer Weise zu verunreinigen, zu bewerfen, zu beschmieren, o. ä.,
- k. Sofern Tiere zugelassen sind, ist die Notdurft des Tieres so zu verrichten, dass das Gebäude oder Gelände einschließlich der angrenzenden Grünfläche der Festhalle Ilmenau nicht verunreinigt werden. Das Urinieren des Tieres an Gebäudefassaden ist untersagt. Der Halter ist zur Kotbeseitigung verpflichtet.
- l. sich ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Stellen (Veranstalter, Betreiber, Ordnungsbehörde, etc.) gewerblich zu betätigen (Waren, Eintrittskarten, Drucksachen zu verteilen oder zu verkaufen, etc.), geldwerte Sammlungen, Spendenaufrufe oder Unterschriftensammlungen durchzuführen, zu Betteln / Hausieren, oder Gegenstände zu lagern.

- (4) Verboten ist den Besuchern darüber hinaus:
- a. rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales, nationalsozialistisches o.ä. Propagandamaterial mitzubringen, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist,
 - b. rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, menschenverachtende, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale, nationalsozialistische o.ä. Parolen zu äußern oder zu verbreiten, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist,
 - c. das Mitführen von Textilien, Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern, Propagandamaterialien oder ähnliches von Firmen oder Marken die rassistische, fremdenfeindliche, rechts- bzw. linksradikale oder/und nationalsozialistische Gruppierungen und Vereinigungen fördern oder/und unterstützen,
 - d. das Mitführen, Vertreiben oder Verbreiten von politischen und religiösen Gegenständen aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter ohne die Genehmigung des Betreibers und des Veranstalters.

§ 7

Alkoholverbot/ Getränkeausschank

- (1) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken sind innerhalb des Geltungsbereichs dieser Hausordnung untersagt. Ausnahmen regelt der Veranstalter im Einverständnis mit dem Betreiber. Sofern behördliches Einvernehmen herzustellen ist, obliegt diese Verantwortung dem Veranstalter.
- (2) Besuchern ist es untersagt, die die Festhalle Ilmenau sowie das zugehörige Außengelände unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu betreten. Generell vom Zutritt zum Gebäude und Gelände ausgeschlossen sind Besucher, bei denen ein Alkoholgehalt von mehr als 1,6 Promille festgestellt wird. Dasselbe gilt auch für Personen, die erkennbar aggressives Verhalten, offensichtliche Beeinträchtigung der Wahrnehmung und der Bewegung aufgrund Alkohol- oder Drogeneinwirkung aufweisen.
- (3) Weiterführende Unfallverhütungsvorschriften bleiben davon unberührt, sofern diese Auswirkungen auf die betriebliche Sicherheit der Festhalle Ilmenau sowie das zugehörige Außengelände haben.

§ 8

Zuwiderhandlung

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Verbote dieser Hausordnung handelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der Festhalle Ilmenau und dem angrenzenden Umfeld verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Festhalle Ilmenau im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gegen die Hausordnung verstoßen, kann ein Betretungsverbot/ Hausverbot ausgesprochen werden. Für die Aufhebung des Betretungsverbots/ Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Betreiber entschieden wird.

- (3) Sollte der Betreiber und/ oder der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.
- (4) Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann dies ebenfalls zur Anzeige gebracht werden.
- (5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und in Gewahrsam genommen und, soweit sie für ein Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung an diejenige Person herausgegeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ausgenommen von der Rückgabe sind Gegenstände aus Ziffer § 6 (2)(2)a, (2)b, und 0a.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird der Betreiber oder der eingesetzte Veranstalter vom Hausrecht gemäß § 3 (2) Gebrauch machen und den jeweiligen Besuchern den Zutritt verweigern bzw. diese des Geltungsbereiches dieser Hausordnung verweisen.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten der Festhalle Ilmenau nebst zugehörigem Außengelände und das Benutzen der Gebäude und Einrichtungen der Festhalle Ilmenau nebst zugehörigem Außengelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung und/ oder den Missachtungen von Weisungen der Polizei und/oder des eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes entstehen, ist jegliche Haftung des Betreibers ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.
- (3) Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber ohne schuldhaftes Zögern zu melden.

§ 10 Durchführung von Aufnahmen

- (1) Werden durch Mitarbeiter der Stadt Ilmenau/ des Betreibers, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Geltungsbereich der Hausordnung gemäß § 1 zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die Festhalle Ilmenau nebst zugehörigem Außengelände betreten oder sich darin bzw. darauf aufhalten, werden auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Geltungsbereich hingewiesen. Durch das Betreten der Festhalle Ilmenau nebst zugehörigem Außengelände willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden dürfen.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 12
Gültigkeit andere Dokumente

- (1) Vergleichbare Dokumente Dritter sind der jeweils gültigen „Hausordnung für die Festhalle Ilmenau“ in Sachverhalt und Wirkung untergeordnet.
- (2) Sollten sich Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten oder Sachverhalte in spezifischen Teilbereichen/ Punkten ändern, so behalten die restlichen Inhalte ihre Gültigkeit.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Hausordnung tritt am 15. April 2023 in Kraft.

Stadt Ilmenau

Patrick Schneider
Leiter Festhalle Ilmenau

Anlage 1 - Lageplan

